

Kaisers in Pragelwitz schreibt man: Der Kaiser steht um 2 Uhr Morgens auf, nimmt ein Frühstück, Gutelecke oder dergleichen zu sich und fährt dann zur Morgempfeife in den Wald, von wo er gegen 11 Uhr zurückkehren zieht. Das Frühstück wird im Walde verzehrt. Dann legt er sich wieder nieder, hört nach kurzem Schlaf die Vorhänge, erlebt die zwischen eingelassenen Briefschaten und nimmt dann um 4 Uhr das Mittagessen ein. Nicht darauf führt er zur Abendstunde in den Wald.

Eugen Richter wurde auch im vierten Wahlkreis als Kandidat proklamiert.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich sagte in den Sitzungen vom 24. und 25. Mai die Verarbeitung der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§. 1145 bis 1205) fort.

Der italienische Botschafter am hiesigen Hofe, Graf von Lanza, bat ihn nach Südtirolland deponieren, um sich aus den dortigen Dingen als Botschafter Italiens beim deutschen Reich vorzustellen.

Der Wahlverein der freisinnigen Partei im V. Berliner Reichstagwahlkreis erachtet das "Berl. Tagebl." um den Abdruck einer Aufschrift, in der mitgetheilt wird, der Gesamtvorstand des freisinnigen Wahlvereins im hiesigen Reichstagwahlkreis habe Italiastimme beschlossen, dem bisherigen Abgeordneten und jetzigen Wahlkandidaten Oberbürgermeister Dr. Baumbach zu Torgau gegenüber den demokratischen Angriffen der politischen Gegner den Ausdruck der innigsten Hochachtung, Verehrung und Unabhängigkeit hinzugeben und desselben zu erlauben, diesen Angriffen, insbesondere dem Vorgehen der neuen Fraktion des Herrenhauses gegen ihn, nicht die geringste Beachtung zu schenken.

Eine heutige abgehaltene, fast beiwohnte Mauerversammlung brachte, in dem Kreis vorläufig noch nicht eingetreten, vielleicht nochmals eine Einigung mit den Bauernnehmern zu verjüngen. Weilt der Versuch erfolglos, so soll der Kreis beginnen und eine Aufforderung zu solidarischen Vorgaben an die Mauer Deutschlands gerichtet werden.

Eine entzückende Abteilung haben sieben auf der Versammlung bestellte Kreisräte in Frankfurt a. M. die Besuche erhalten, welche die Mäzenhaft und Paroxysm wieder dahin führen möchten. Gestreichungen nicht als Krankheiten, sondern als Besessenheit von einem Dämon zu betrachten. Solche Besuche sind in jüngerer Zeit von einer kleinen Gruppe protestantischer Geistlichen gemacht worden; sie befremden eine Reform der Kirchengesetzgebung in diesem Sinne und laufen parallel mit den Verbrennungen, die Entscheidung über die Entmündigung einer Person wegen Heilföderung des rechtsextremen Richters zu entziehen und Einen zu übertragen. Wobei solche Verluste höchstlich liefern, kann nicht zweifelhaft sein: Denkmalabreißung ist ihr Ziel, und am Ende wird es bei konsequenter Bevölkerung der Ansichten auch wieder zu Hegenprozessen kommen. Es ist, schreibt die "Kön. Ztg.", jüngst, erstaunlich, daß die Vertreter der deutschen Demokratie sich mit Einstimmigkeit gegen diese Bestrebungen ausgesprochen haben. Freilich braucht es kaum noch eines Beweises, daß solche mittelalterlichen Anschauungen, die nur den einfachsten Übergläubigen zur Stütze dienen können, in der deutschen Wissenschaft niemals Anfang haben werden. Die Herren, die auf dem Boden der "Dämonenlehre" stehen, würden gut daran thun, mit barocken Kapuzinen zusammen, etwa in Wembing, eine Ansicht zu errichten.

Königsberg I. Pr. 27. Mai. Hier befanden sich zwei sozialdemokratische Kandidaten: dem bürgerlichen Bettelz., Schulte-Schulze, ist ein handwerklicher Guigard gegenübergestellt.

Grundau. 27. Mai. Die polnische Delegierten-

versammlung für Weltkreuzen hat beschlossen, den Kandidaten in der Militärvorlage frei Hand zu lassen. Die Versammlung hat weiter die Gründung eines großen Polenbundes für Deutschland beschlossen.

Aus dem Wahlkreise Arnimswalde-Großbergen. 27. Mai. Rektor Ahlwardt bereitete gegenwärtig wieder seinen Wahlkreis. Seine Reden gipfelten jetzt in der Behauptung, daß seine "Athen" trotz aller gegenwärtigen Anstrengungen seiner Freunde im Reichstage Jägers Beweismaterial gegen "Juden und Judenfreunde der höchsten Gefährlichkeit" enthalten.

Aus Görlitz. 27. Mai. Katholische Wähler des Wahlkreises Görlitz-Strehla erliegen folgendem Aufruf: "Unser bisheriger Reichstagabgeordnete Rechtsanwalt Dr. Stephan hat gegen die Militärvorlage und gegen den Antrag seines Fraktionsgenossen Freiherrn v. Dörneste gestimmt und hat dadurch mit dem Wahlauslauf des Centrumspartei vom Jahre 1890 und mit der Bekanntmachung und den Interessen des geistigen Theiles seiner eigenen Wähler in Wider spruch gesetzt. Auf eine neuerdings an ihm ergangene Anfrage hat er erklärt, sein Votum für die Zukunft weder für noch gegen die Militärvorlage festlegen zu wollen, es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß er, wieder gewählt, wie früher stimmen werde. Die Unterzeichner erlauben sich deshalb, den Katholiken des Wahlkreises, in der Berlor des Amtsgerichtsberichts und Hauptmanns d. R. Herrn Berthold May zu Görlitz einen Mann als Reichstagabgeordneten in Vorlage zu bringen, der mit starker katholischer Erziehung warne Vaterlandsliebe verbunden und dementsprechend dem Centrum beigetreten und für die Militärvorlage zu stimmen gejoussen ist."

Aus Böhlitz. 28. Mai. Der ehemalige Präsident des bürgerlichen Reichstagsausschusses Nicolaus Harten hat sich vor der sozialdemokratischen Agitation zurückgezogen und als Eigentums- und Karwohndienstleiter tätig.

Münster. 27. Mai. Die Witwe des Landtagsabgeordneten Dr. v. Schauz erhielt vom Fürsten

Wismar folgendes Schreiben:

Frankfurt. 27. Mai 1893. Gehrtre Frau! Die Nachricht vom Hinscheiden Ihres Herrn Gemahls hat mich sehr betrübt, da ich in ihm einen langjährigen und ehrgeizigen Mitarbeiter am nationalen Werk und meinen verehrten Freund verlor. Ich gebiete gern den letzten Begegnung mit ihm im vorigen Sommer und bitte Sie, das Andenken meiner herzlichen Theilnahme entgegenzunehmen.

Wismar. 27. Mai. Die Witwe des Landtagsabgeordneten Dr. v. Schauz erhielt vom Fürsten

Wismar folgendes Schreiben:

Frankfurt. 27. Mai. 1893. Gehrtre Frau! Die

Richter vom Hinscheiden Ihres Herrn Gemahls hat mich sehr betrübt, da ich in ihm einen langjährigen und ehrgeizigen Mitarbeiter am nationalen Werk und meinen verehrten Freund verlor. Ich gebiete gern den letzten Begegnung mit ihm im vorigen Sommer und bitte Sie,

daß das Andenken meiner herzlichen Theilnahme entgegenzunehmen.

Stuttgart. 27. Mai. Die Celle Kammr. trat ohne Erörterung dem Antrage der sozialdemokratischen Kommission bei, über die Errichtung des Justiziären Hilfskonsulats Oberbürgermeister zugestimmt zu verfügen.

Frankfurt. 27. Mai. (Telegramm.) Bei der gestrigen Kundgebung auf dem Père-Lachaise für die am 29. Mai 1871 Eröffneten wurden von einem Redekreis des „Intransigent“ mehrere Kränze unter dem Ruf: „Rieber mit dem Souvenir“ gestrichen. Baudin, Villain und Galibaudin hielten Reden. Die Polizei schritt nicht ein, obwohl rote Fahnen entflogen waren. Bei der deutigen Feier der zehnjährigen Thronbesteigung des Jaren in der römisch-katholischen Kirche war die französische Regierung offiziell vertreten. Präsident Gouraud sowie der Ministerpräsident und der Kriegsminister hatten Stellvertreter gesandt. Dieser Umstand, daß von den leitenden politischen Staatsmännern Niemand persönlich erschien, wurde vielstas bemerkt. Die Niederlage Dupuy's in der Kammer durch Raum zu einer Ministerkrise führen, trodend wird die Lage in den Wandelungen als kritisch betrachtet. Der Name Constance wird immer häufiger genannt.

Belgien. 27. Mai. (Telegramm.) Die Untersuchung über die Vorfälle beim letzten Ausstand ist beendet. Van der Velde, Wolters, Picard und Cibert werden vor das Hochgerichtsgericht wegen Aufreizung zur Ruhestörung gestellt.

Wolters und Cibert werden vor den Wissenshof verwiesen wegen Aufreizung zur Ruhestörung. Die progressistische Presse geht den Beweisen den Rath, die Sache nicht weiter zu verfolgen, damit nicht neue Unruhen hervorgerufen werden. — Das Blatt "Maritime" schreibt, Antwerpen habe in Argentinien 300 Millionen Francs verloren. Es sei bedauerlich, daß dieses Geld nicht zur Abschaffung einer Handelsstörung benutzt wurde.

Städte.

* **Valeto.** 28. Mai. (Telegramm.) Der sozialistischen Einweihung des Weinbaus wohnten der Herzog von Astur als Vertreter des Königs bei, ferner der französische General-Baier, der österreichische Oberst Pott, Abgeordnete des Parlaments, der Arme, der Marine und der Befreiung, Arbeiters- und Militärveterane, sowie eine große Menschenmenge. Es sprachen zunächst der Senator Cavallini, Oberst Hacke und der Deputierte Cavallini; letzterer drückte ein Hoch auf Österreich-Ungarn, Frankreich und Italien aus. Dasselbe hielt General Gabriele eine Rede in französischer Sprache, worin er hervorholte, die Freiheit sei erregend, weil sie beweise, daß man nicht bloß die tapferen Gefallen habe, sondern auch die Gefüße der Brüderlichkeit bewahre. Gabriele beweise die Freiheit, daß Italien darüber zu sein wolle. Oberst Pott, welcher zuerst italienisch und dann französisch sprach, dankte für die Freiheit, die den auf dem Schlachtfeld gefallenen Österreichern erwiesen worden seien. Dies beweise einen großen Fortschritt der Civilisation. — Der Herzog von Astur reiste Mittags nach Turin zurück. Demokraten wurden bei seiner Abreise enthusiastische Ovationen beigebracht.

Großbritannien.

* **London.** 29. Mai. (Telegramm.) Der Marine-Attache bei der deutschen Botschaft, Korvettenkapitän von Kries, ist gestern in Surbiton im Hause seines Chefs Reuter gestorben.

Ruhrland.

W. Bodig. 27. Mai. Die Fabrikseigner Marcus Graenkel und Ende & Co. sind zu 2000 Rödel Straße verurtheilt worden. Diese beiden haben, der bekanntesten neuen Verfassung zuwidern, zwei Fabrikmeister angestammten, welche weder der russischen, noch der polnischen Sprache genügend mächtig sind. Die Fabrikmeister muhten ihre Stellung sofort aufgegeben.

Orient.

* **Sofia.** 27. Mai. Die "Sloboda" widmet einen Artikel dem neuen Aufsage Tatičev's im "Rugli Wjetni", in welchem die jungen Vorgänge in Triestino als natüriges Ergebnis der russischen Orthodoxie dargestellt werden, um begründet die richtige Beurteilung der bulgarischen Fragen durch russische Prekmünen als ein Zeichen allmäherer Freiheit der falschen Politik Russlands. Im gleichen Sinne spreche die russische liberale Zeitung "West-Jewrop" in Petersburg, es sei zu hoffen, daß ein richtiges Verständnis auch in politisch maßgebenden Kreise Russlands eindringen und die thürkische Feindseligkeit gegen Bulgarien mildern werde.

P. C. Settimi. 27. Mai. Fürst Nikolaus hat den Unterrichtsminister angewiesen, in einer Anzahl von Gemeinden, die zur Errichtung von Volksschulen keine Mittel besitzen, auf Kosten der Regierung den Bau solcher Schulen in Angriff nehmen zu lassen. Diesem Zweck soll alljährlich eine bestimmte Summe gewidmet werden, um auf diese Weise die Durchführung des obligatorischen Schulunterrichtes im Fürstentheate zu ermöglichen.

Australien.

* **Melbourne.** 29. Mai. (Telegramm.) Neutermeldung. Die Konferenz der Premierminister der australischen Colonien beschloß einen Gelegenheitsvortrag, wonach ein einheitliches System für die Banken beschlossen wurde und die Emission der Banknoten beschränkt werden soll.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Nachtrag verboten.

L. Leipzig. 27. Mai. (Schwarze Urkundenabfassung.) Der Bürger Rudolf Schulz aus Wöbbi hatte sich von seinem Sohn August S. 120 und später noch 50 Pf. geliehen und dienten über die gekommenen 180 A. einen Schuldschein ausgestellt. Einige Zeit später starb S. und seine Witwe wurde Eigentümalin einer Forderung von 180 A. gegen die Witwe S. streitig zum Schluß. Da über die Witwe S. eine Klage aus dem Rechtshofe des Schuldscheins ausgestellt war, erklärte er, daß er 180 A. schon zurückgezahlt habe. Dies legte er dem Gerichte eine angebliche von S. unterschriebene Kündigung vor, daß er nicht mehr bezahlen wolle. Diese Kündigung wurde abgelehnt, da sie nicht über die Schlußfrist nach dem Tod S. und damit nicht über die Witwe S. verhängt war. Nunmehr stellte die Witwe S. gegen eine Klage auf Zahlung der 180 A. an. Das dritte Gericht legte Schule weiteran eine angebliche Kündigung des Rechtes vor, die belegte, daß aus Gründen eines anderen Hauses S. in Wöbbi nicht einige Monate öffentlich nicht von S. gehoben werden konnte. Auch hier kam Schulz mit seiner Beweis nicht durch, und er wurde zur Zahlung verurtheilt. Letzterer wurde er nach der schweren Urteilsverkündigung festgelegt. Das Vorsitzende Thoms nahm die beiden Fälle des Verbrauchs von einer gräßlichen Verfehlung in der Rechtsschule, sich einen Vermögensverlust zu verschaffen, als erneut an und verurteilte Schulz am 29. März zu 1 Jahr und 6 Monaten Haftzettel und 2 Jahren Zurechnung.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rügte unzureichend begründete Abteilung eines Beweisstranges und meinte, die Aussage einer Zeugin, welche auf Grund des Geistes in der Hauptverhandlung die Aussage verneigte, hätte auf andere Weise (vielleicht durch Vermischung der Aussage) bestätigt werden müssen. — Der 2. Strafgerichtsgericht entschied, wonach jedoch einen Verlust gegen die prozellosen Vorwürfen in dem Urtheile nicht vorhanden und verwarf deshalb die Haftstrafe als ungrundlos.

L. Leipzig. 27. Mai. (Rochbarlesie.) Der praktische Arzt Hermann Albert diente im Jahre 1891 in Wiesbaden eine militärische Wohnung ab. Einige Zeit später starb S. und seine Witwe wurde Eigentümalin einer Forderung von 180 A. gegen die Witwe S. streitig zum Schluß. Da über die Witwe S. eine Klage aus dem Rechtshofe des Schuldscheins ausgestellt war, erklärte er, daß er 180 A. schon zurückgezahlt habe. Dies legte er dem Gerichte eine angebliche von S. unterschriebene Kündigung vor, daß er nicht mehr bezahlen wolle. Diese Kündigung wurde abgelehnt, da sie nicht über die Witwe S. verhängt war. Nunmehr stellte die Witwe S. gegen eine Klage auf Zahlung der 180 A. an. Das dritte Gericht legte Schule weiteran eine angebliche Kündigung des Rechtes vor, die belegte, daß aus Gründen eines anderen Hauses S. in Wöbbi nicht einige Monate öffentlich nicht von S. gehoben werden konnte. Auch hier kam Schulz mit seiner Beweis nicht durch, und er wurde zur Zahlung verurtheilt. Letzterer wurde er nach der schweren Urteilsverkündigung festgelegt. Das Vorsitzende Thoms nahm die beiden Fälle des Verbrauchs von einer gräßlichen Verfehlung in der Rechtsschule, sich einen Vermögensverlust zu verschaffen, als erneut an und verurteilte Schulz am 29. März zu 1 Jahr und 6 Monaten Haftzettel und 2 Jahren Zurechnung.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rügte unzureichend begründete Abteilung eines Beweisstranges und meinte, die Aussage einer Zeugin, welche auf Grund des Geistes in der Hauptverhandlung die Aussage verneigte, hätte auf andere Weise (vielleicht durch Vermischung der Aussage) bestätigt werden müssen. — Der 2. Strafgerichtsgericht entschied, wonach jedoch einen Verlust gegen die prozellosen Vorwürfen in dem Urtheile nicht vorhanden und verwarf deshalb die Haftstrafe als ungrundlos.

L. Leipzig. 27. Mai. (Rochbarlesie.) Der praktische Arzt Hermann Albert diente im Jahre 1891 in Wiesbaden eine militärische Wohnung ab. Einige Zeit später starb S. und seine Witwe wurde Eigentümalin einer Forderung von 180 A. gegen die Witwe S. streitig zum Schluß. Da über die Witwe S. eine Klage aus dem Rechtshofe des Schuldscheins ausgestellt war, erklärte er, daß er 180 A. schon zurückgezahlt habe. Dies legte er dem Gerichte eine angebliche von S. unterschriebene Kündigung vor, daß er nicht mehr bezahlen wolle. Diese Kündigung wurde abgelehnt, da sie nicht über die Witwe S. verhängt war. Nunmehr stellte die Witwe S. gegen eine Klage auf Zahlung der 180 A. an. Das dritte Gericht legte Schule weiteran eine angebliche Kündigung des Rechtes vor, die belegte, daß aus Gründen eines anderen Hauses S. in Wöbbi nicht einige Monate öffentlich nicht von S. gehoben werden konnte. Auch hier kam Schulz mit seiner Beweis nicht durch, und er wurde zur Zahlung verurtheilt. Letzterer wurde er nach der schweren Urteilsverkündigung festgelegt. Das Vorsitzende Thoms nahm die beiden Fälle des Verbrauchs von einer gräßlichen Verfehlung in der Rechtsschule, sich einen Vermögensverlust zu verschaffen, als erneut an und verurteilte Schulz am 29. März zu 1 Jahr und 6 Monaten Haftzettel und 2 Jahren Zurechnung.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rügte unzureichend begründete Abteilung eines Beweisstranges und meinte, die Aussage einer Zeugin, welche auf Grund des Geistes in der Hauptverhandlung die Aussage verneigte, hätte auf andere Weise (vielleicht durch Vermischung der Aussage) bestätigt werden müssen. — Der 2. Strafgerichtsgericht entschied, wonach jedoch einen Verlust gegen die prozellosen Vorwürfen in dem Urtheile nicht vorhanden und verwarf deshalb die Haftstrafe als ungrundlos.

L. Leipzig. 27. Mai. (Rochbarlesie.) Der praktische Arzt Hermann Albert diente im Jahre 1891 in Wiesbaden eine militärische Wohnung ab. Einige Zeit später starb S. und seine Witwe wurde Eigentümalin einer Forderung von 180 A. gegen die Witwe S. streitig zum Schluß. Da über die Witwe S. eine Klage aus dem Rechtshofe des Schuldscheins ausgestellt war, erklärte er, daß er 180 A. schon zurückgezahlt habe. Dies legte er dem Gerichte eine angebliche von S. unterschriebene Kündigung vor, daß er nicht mehr bezahlen wolle. Diese Kündigung wurde abgelehnt, da sie nicht über die Witwe S. verhängt war. Nunmehr stellte die Witwe S. gegen eine Klage auf Zahlung der 180 A. an. Das dritte Gericht legte Schule weiteran eine angebliche Kündigung des Rechtes vor, die belegte, daß aus Gründen eines anderen Hauses S. in Wöbbi nicht einige Monate öffentlich nicht von S. gehoben werden konnte. Auch hier kam Schulz mit seiner Beweis nicht durch, und er wurde zur Zahlung verurtheilt. Letzterer wurde er nach der schweren Urteilsverkündigung festgelegt. Das Vorsitzende Thoms nahm die beiden Fälle des Verbrauchs von einer gräßlichen Verfehlung in der Rechtsschule, sich einen Vermögensverlust zu verschaffen, als erneut an und verurteilte Schulz am 29. März zu 1 Jahr und 6 Monaten Haftzettel und 2 Jahren Zurechnung.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rügte unzureichend begründete Abteilung eines Beweisstranges und meinte, die Aussage einer Zeugin, welche auf Grund des Geistes in der Hauptverhandlung die Aussage verneigte, hätte auf andere Weise (vielleicht durch Vermischung der Aussage) bestätigt werden müssen. — Der 2. Strafgerichtsgericht entschied, wonach jedoch einen Verlust gegen die prozellosen Vorwürfen in dem Urtheile nicht vorhanden und verwarf deshalb die Haftstrafe als ungrundlos.

L. Leipzig. 27. Mai. (Rochbarlesie.) Der praktische Arzt Hermann Albert diente im Jahre 1891 in Wiesbaden eine militärische Wohnung ab. Einige Zeit später starb S. und seine Witwe wurde Eigentümalin einer Forderung von 180 A. gegen die Witwe S. streitig zum Schluß. Da über die Witwe S. eine Klage aus dem Rechtshofe des Schuldscheins ausgestellt war, erklärte er, daß er 180 A. schon zurückgezahlt habe. Dies legte er dem Gerichte eine angebliche von S. unterschriebene Kündigung vor, daß er nicht mehr bezahlen wolle. Diese Kündigung wurde abgelehnt, da sie nicht über die Witwe S. verhängt war. Nunmehr stellte die Witwe S. gegen eine Klage auf Zahlung der 180 A. an. Das dritte Gericht legte Schule weiteran eine angebliche Kündigung des Rechtes vor, die belegte, daß aus Gründen eines anderen Hauses S. in Wöbbi nicht einige Monate öffentlich nicht von S. gehoben werden konnte. Auch hier kam Schulz mit seiner Beweis nicht durch, und er wurde zur Zahlung verurtheilt. Letzterer wurde er nach der schweren Urteilsverkündigung festgelegt. Das Vorsitzende Thoms nahm die beiden Fälle des Verbrauchs von einer gräßlichen Verfehlung in der Rechtsschule, sich einen Vermögensverlust zu verschaffen, als erneut an und verurteilte Schulz am 29. März zu 1 Jahr und 6 Monaten Haftzettel und 2 Jahren Zurechnung.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rügte unzureichend begründete Abteilung eines Beweisstranges und meinte, die Aussage einer Zeugin, welche auf Grund des Geistes in der Hauptverhandlung die Aussage verneigte, hätte auf andere Weise (vielleicht durch Vermischung der Aussage) bestätigt werden müssen. — Der 2. Strafgerichtsgericht entschied, wonach jedoch einen Verlust gegen die prozellosen Vorwürfen in dem Urtheile nicht vorhanden und verwarf deshalb die Haftstrafe als ungrundlos.